



Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen

Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen

RSP Ausgabe 03.2003

Protekta
Rechtsschutz

Kundeninformationen

Was Sie über Ihre Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie vertrauen auf die Protakta und haben sich für unser Produkt entschieden. Ihr Vertrauen freut uns und wir danken Ihnen dafür herzlich. Wir sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Versicherung umfassend zu informieren. Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dazu einen Überblick geben. Sie enthalten Vereinfachungen der nachstehend aufgeführten Allgemeinen Bedingungen, ersetzen diese aber nicht.

Wer sind wir?

Die Protakta betreibt die Rechtsschutzversicherung seit 1928. Sie ist als Aktiengesellschaft organisiert, ist eine Tochtergesellschaft der Mobiliar und hat ihren Hauptsitz an der Monbijoustrasse 68 in 3001 Bern.

Die Unabhängigkeit der Protakta von ihrer Muttergesellschaft bei der Schadenbehandlung ist durch gesetzliche Vorschrift gewährleistet.

Welches sind die versicherten Risiken?

Die Rechtsschutzversicherung unterstützt Sie bei rechtlichen Streitigkeiten. Sie deckt die folgenden Rechtsbereiche ab, sofern Sie die entsprechenden Bausteine versichert haben:

Im Privat-Rechtsschutz:

- Streitigkeiten aus Ihrem privaten Bereich, wie Schadenersatzrecht, Strafrecht, Versicherungsrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, übriges Vertragsrecht, Eigentums- und Nachbarrecht, sowie eine Beratung im Familien- und Erbrecht.

Im Verkehrs-Rechtsschutz:

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr, z. B. nach Unfällen, bei Straf- oder Administrativverfahren oder bei Kauf und Reparatur Ihrer Motorfahrzeuge.

Weitere Risiken können gemäss Besonderen Bedingungen eingeschlossen werden, beispielsweise Streitigkeiten aus der Vermietung von Liegenschaften.

Eine Rechtsschutzversicherung, die alle denkbaren Streitigkeiten abdeckt, kann es nicht geben. Jede Rechtsschutzversicherung enthält Ausschlüsse. In den Allgemeinen Bedingungen sind sie grau hervorgehoben.

Nicht versichert sind zum Beispiel:

- Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten mit den Behörden, wie Steuer- und Bausachen;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf/Verkauf und mit dem Bau von Liegenschaften;
- Streitigkeiten aus selbständiger Erwerbstätigkeit;
- Streitigkeiten, deren Ursache vor Abschluss der Versicherung oder (insbesondere bei Streit aus vertraglichen Verhältnissen) innerhalb der 3-monatigen Wartefrist liegt;
- Strafverfahren, in welchen Ihnen die vorsätzliche Begehung einer Straftat vorgeworfen wird.

Welches ist der Umfang des Versicherungsschutzes in der Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen?

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt für Sie in einem Schadenfall:

- Die juristische Beratung und Interessenvertretung durch unseren Rechtsdienst.
- Falls es für die Durchsetzung Ihrer Rechte notwendig ist, übernehmen wir die Kosten für das Führen eines Prozesses, insbesondere die Anwalts-, Gerichts- und Expertisekosten, in einem Strafverfahren vorschussweise die Kautions.

Die Versicherungssumme beträgt in den meisten Fällen CHF 250 000.00. Je nach örtlichem und sachlichem Deckungsbereich liegt in gewissen Fällen die Versicherungssumme bei CHF 100 000.00 oder CHF 50 000.00. Für Mediationsverfahren liegt sie bei CHF 10 000.00, im Beratungs-Rechtsschutz bei CHF 300.00.

Je nach Rechtsbereich sind Streitigkeiten in der Schweiz, in Europa oder weltweit versichert.

Welches sind die Leistungen der JurLine?

Sie erhalten kostenlos eine erste telefonische Rechtsauskunft.

Welche Prämien sind geschuldet?

Die Prämienhöhe hängt ab vom gewählten Versicherungsschutz. Dazu kommt ein Zuschlag von 5% für den eidgenössischen Stempel. Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben.

Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, erstatten wir in der Regel die nicht verbrauchte Prämie zurück.

Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sie müssen die Antragsfragen richtig und vollständig beantworten, ansonsten können wir die betroffene Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern. ■ Versicherte Streitigkeiten müssen uns sofort gemeldet werden. ■ Denken Sie daran, die Prämie zu bezahlen. Die Nichtbezahlung bewirkt, dass Sie keinen Versicherungsschutz mehr haben. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, müssen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden keine Leistungen erbringen! ■ Ihre weiteren Pflichten ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen Bedingungen und dem Versicherungsvertragsgesetz.
Was gilt für die Laufzeit des Vertrages?	<p>Angaben über die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie Ihrem Antrag respektive der Police.</p> <p>Wenn Sie den Vertrag nicht kündigen, verlängert er sich nach Ablauf der Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr.</p>
Wann endet der Versicherungsvertrag?	<p>Neben der Kündigung am Ende der vereinbarten Vertragsdauer bestehen weitere Kündigungsmöglichkeiten. Hier kurz die Wichtigsten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Im ersten Jahr nach dem Abschluss Ihrer Privat- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung können Sie, sofern wir vor dem Abschluss des Vertrages unserer Informationspflicht Ihnen gegenüber nicht nachgekommen sind, den Vertrag kündigen. Ihre Kündigung müssen Sie schriftlich innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der Informationsverletzung geltend machen. ■ Wenn während der Laufzeit die Prämien ändern, erhalten Sie ein Kündigungsrecht. ■ Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können Sie und wir den Vertrag kündigen. ■ Wenn Sie bei der Aufnahme des Antrages eine Frage unrichtig beantwortet oder etwas verschwiegen haben. In diesem Falle dürfen wir unter Umständen sogar bereits erbrachte Leistungen zurückfordern!
Was gilt punkto Datenschutz?	<p>Wir halten uns an die Vorschriften des Datenschutzgesetzes. Weitere Informationen zum Datenschutz können Sie dem Anhang der Allgemeinen Bedingungen entnehmen.</p>
Benötigen Sie weitere Informationen zum Versicherungsvertrag?	<p>Wenn Ihnen etwas unklar ist oder Sie zu einem Punkt mehr wissen möchten: Sprechen Sie Ihre Versicherungsberaterin oder Ihren Versicherungsberater darauf an oder wenden Sie sich an Ihre Generalagentur! Besuchen Sie uns auch auf dem Internet unter www.protekta.ch.</p>

Allgemeine Bedingungen

Inhaltsübersicht

Ziffer	Seite	Ziffer	Seite
A Umfang der Versicherung	6	D Rechtsfall	9
1 Gegenstand der Versicherung	6	12 Wann ist ein Rechtsfall gedeckt?	9
2 Welches sind die versicherten Leistungen?	6	13 Was gilt für die Behandlung von Rechtsfällen?	9
B Privat-Rechtsschutz		14 Was geschieht, wenn Verhaltenspflichten verletzt werden?	9
3 Welche Personen sind beim Privat-Rechtsschutz versichert?	6	15 Wie kann der Vertrag nach einem Rechtsfall aufgelöst werden?	10
4 Welche Eigenschaften werden durch die Privat-Rechtsschutz-Versicherung erfasst?	6	16 Weitere Kündigungs- und Rücktrittsmöglichkeiten	10
5 In welchen Fällen gewährt die Protekta Rechtsschutz?	7	17 Was geschieht bei schuldhafter Herbeiführung des Rechtsfalles?	10
6 Wartefrist	7	E Verschiedene Bestimmungen	10
7 In welchen Fällen gewährt die Protekta keinen Rechtsschutz?	7	18 Wo ist die Versicherung gültig?	10
C Verkehrs-Rechtsschutz	8	19 Beginn und Dauer der Versicherung	10
8 Welche Personen und Eigenschaften sind beim Verkehrs-Rechtsschutz versichert?	8	20 Prämienzahlung	10
9 In welchen Fällen gewährt die Protekta Rechtsschutz?	8	21 Änderung der Prämien	10
10 In welchen Fällen gewährt die Protekta keinen Rechtsschutz?	8	22 Prämienrückerstattung	10
11 Was gilt bei Hinterlegung der Kontrollschilder?	9	23 An welche Adresse können Mitteilungen gerichtet werden?	10
		24 Gerichtsstand	10
		25 Ergänzende gesetzliche Grundlagen	10
		Anhang: Informationen zum Datenschutz	12

A Umfang der Versicherung

1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungs-Vertrag bezieht sich wahlweise auf:

- a den Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz für Einzelpersonen oder mehrere Personen;
- b den Privat-Rechtsschutz für Einzelpersonen oder mehrere Personen;
- c den Verkehrs-Rechtsschutz für Einzelpersonen oder mehrere Personen.

Der gewählte Versicherungsschutz wird durch die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

Die nachfolgend verwendeten männlichen Formen gelten auch für weibliche Personen.

2 Welches sind die versicherten Leistungen?

2.1 In den gedeckten Rechtsfällen berät die Protekta den Versicherten und bezahlt bis zu CHF 250 000.00 pro Schadenfall (Weltdeckung CHF 50 000.00), die Kosten für:

- a Rechtsanwalt und Prozessbeistand;
- b Gutachten, die vom Anwalt des Versicherten, dem Gericht oder von der Protekta veranlasst worden sind;
- c Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten;
- d dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei. Auf die dem Versicherten zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch;
- e das Inkasso einer dem Versicherten in einem gedeckten Fall zugesprochenen Forderung. (Nicht versichert ist der Kostenvorschuss für das Konkursbegehren);
- f die Durchführung einer Mediation, bis CHF 10 000.00 pro Schadenfall;
- g vorschussweise Strafkautionen zur Vermeidung der Untersuchungshaft
 - bis CHF 100 000.00 in den Staaten Europas, ihren Inselstaaten und den Mittelmeerrandstaaten;
 - bis CHF 50 000.00 in der übrigen Welt;
- h bis zu einem Honorar von maximal CHF 300.00 pro Jahr die Kosten für eine Konsultation bei einem Anwalt, Notar oder anerkannten Mediator im Zusammenhang mit der Gewährung von aussergerichtlichem Rechtsschutz in personen-, familien- oder erbrechtlichen Angelegenheiten.

2.2 Nicht versichert ist namentlich die Bezahlung von:

- a Bussen und die in einer Verfügung der Straf- oder Administrativbehörde aufgeführten Kosten und Gebühren;
- b Schadenersatz;
- c Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
- d Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit Trunkenheit und Drogenkonsum.

B Privat-Rechtsschutz

3 Welche Personen sind beim Privat-Rechtsschutz versichert?

3.1 In der Versicherung für **Einzelpersonen**:

- a der **Versicherungsnehmer**, ist er alleinerziehend, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf seine Kinder, längstens bis das älteste Kind das 16. Altersjahr vollendet hat;
- b unmündige Kinder aus geschiedener Ehe des Versicherungsnehmers in Ausübung ihres Besuchsrechts;
- c unmündige Ferienkinder, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;
- d die Anspruchsberechtigten eines Versicherten, wenn dieser durch ein versichertes Ereignis stirbt;
- e die Hausangestellten und für den privaten Haushalt tätigen Hilfspersonen für Rechtsfälle, die sie in Ausübung der dienstlichen Verrichtungen verursachen;
- f heiratet der Versicherungsnehmer im Laufe der Vertragsdauer, so hat er dies der Protekta mitzuteilen. Die Versicherung gilt ab Heiratstag vorsorglich 1 Jahr lang für den Vertragstyp «Versicherung für mehrere Personen». Der Versicherungsnehmer schuldet die Prämie für diesen Versicherungsschutz ab Datum der Heirat. Wird die Zivilstandsänderung während dieser Zeit der Protekta nicht gemeldet, entfällt der erweiterte Versicherungsschutz.

3.2 In der Versicherung für **mehrere Personen**:

- a der **Versicherungsnehmer** und **alle mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen** sowie Lehrlinge und Studenten, die als Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren und die Schriften in der Wohngemeinde des Versicherungsnehmers deponiert haben;
- b unmündige Kinder aus geschiedener Ehe eines Versicherten in Ausübung ihres Besuchsrechts;
- c unmündige Ferienkinder, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben;
- d die Anspruchsberechtigten eines Versicherten, wenn dieser durch ein versichertes Ereignis stirbt;
- e die Hausangestellten und für den privaten Haushalt tätigen Hilfspersonen für Rechtsfälle, die sie in Ausübung der dienstlichen Verrichtungen verursachen.

4 Welche Eigenschaften werden durch die Privat-Rechtsschutzversicherung erfasst?

Die versicherten Personen sind in den folgenden Eigenschaften gedeckt:

- a als Privatperson, insbesondere als Fussgänger, Sportausübender, auch als Deltasegler und Benützer eines Gleitschirmes, Halter von Tieren und Schusswaffen, Rad-, Mofa- und Motorradfahrer bis 50 ccm, Mitfahrer in privaten Fahrzeugen und öffentlichen Verkehrsmitteln, Benützer und Eigentümer von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche kein Führerausweis notwendig ist;
- b als Dienstherr von Hausangestellten;
- c als Angehöriger der Schweizer Armee, Feuerwehr und des Zivilschutzes;
- d als Berufsausübender in unselbständiger Stellung;

- e als Mieter oder Pächter einer Privatwohnung, eines Einfamilienhauses, eines Zimmers, auch einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses, inkl. Umschwung und der Selbstversorgung dienenden Grundstücken;
- f als Eigentümer eines Einfamilienhauses, einer Stockwerkeinheit, eines selbstbewohnten Mehrfamilienhauses mit bis zu 3 Wohneinheiten, eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung, soweit diese Liegenschaften selbstbewohnt sind, in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegen und sich darin kein gewerblicher Betrieb befindet.

5 In welchen Fällen gewährt die Protecta Rechtsschutz?

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in folgenden Bereichen:

a Schadenersatzrecht

Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versicherten, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen, sowie bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach Opferhilfegesetz.

b Strafrecht

- bei Strafverfahren als Angeschuldigter wegen fahrlässiger Verletzung von strafrechtlichen Vorschriften sowie bei Administrativ-Verfahren im Zusammenhang mit Mofas und Motorrädern bis 50 ccm;
- um Strafanzeige zu erstatten oder dem Strafverfahren beizuwohnen, wenn dies für die Geltendmachung seiner Schadenersatzansprüche infolge eines Unfalles notwendig ist.

c Versicherungsrecht

Bei Streitigkeiten mit privaten Versicherungen, Pensionskassen, Krankenkassen oder mit schweizerischen öffentlichen Versicherungseinrichtungen.

d Mietvertragsrecht

Bei Streitigkeiten als Mieter zum Eigenbedarf einer Privatwohnung oder eines Einfamilienhauses, eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung gegenüber dem Vermieter.

e Arbeitsrecht

Bei Streitigkeiten aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen, nicht aber aus entgeltlicher Sportausübung und Trainertätigkeit. Wenn der Streitwert CHF 100 000.00 übersteigt, werden die Kosten nur anteilmässig übernommen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten fälligen Forderung und nicht nach allfällig zulässigen Teilklagen.

f Übriges Vertragsrecht

Bei Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen: Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung, Miete von beweglichen Sachen, Leasing, Gebrauchsleihe, Darlehen bis CHF 50 000.00 Streitwert, Werkvertrag, einfacher Auftrag (z.B. Vertrag Arzt/Patient), Frachtvertrag, Hinterlegungsvertrag, Reisevertrag, Telekommunikationsvertrag, Unterrichtsvertrag, Abonnentenvertrag, Inseratevertrag und Partnervermittlungsvertrag. Diese Aufzählung ist abschliessend.

g Nachbarrecht

Bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten in folgenden Fällen: Grenzfragen, Immissionen, im Grundbuch eingetragene aktive und passive Dienstbarkeiten sowie Grundlasten, Unterhalt von Bäumen, Hecken und Grenzabschränkungen (diese Aufzählung ist abschliessend). Die Deckung umfasst die Liegenschaften gemäss Ziff. 4 f.

h Eigentumsrecht

- Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten an
- beweglichen Sachen,
 - Liegenschaften gemäss Ziff. 4 f,
 - anderen im Vertrag ausdrücklich erwähnten Liegenschaften.

i Miteigentum/Stockwerkeigentum

Streitigkeiten mit anderen Miteigentümern bezüglich der Übernahme von gemeinschaftlichen Kosten und Lasten des gemeinsamen Eigentums.

k Beratungs-Rechtsschutz

Bei personen-, familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten. In diesen Fällen werden pro Jahr die Kosten für eine Konsultation bei einem Anwalt, Notar oder anerkannten Mediator bis zu einem Honorar von max. CHF 300.00 gemäss Ziff. 2 dieser Bedingungen erbracht. Voraussetzung ist die Anwendbarkeit von schweizerischem Recht.

6 Wartefrist

Bei Streitigkeiten aus Arbeitsrecht, Mietvertragsrecht, übrigen Vertragsrecht, Nachbarrecht, Eigentumsrecht und Miteigentum/Stockwerkeigentum sowie beim Beratungs-Rechtsschutz gilt eine Wartefrist von 3 Monaten ab Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages. Ein Schadenfall, der innerhalb dieser Frist eintritt, ist nicht gedeckt.

7 In welchen Fällen gewährt die Protecta keinen Rechtsschutz?

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten:

- a aus vorstehend nicht aufgeführten Bereichen;
- b bei Streitigkeiten mit der Protecta, ihren Organen und den von ihr beauftragten Vertretern;
- c bei Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- d bei der Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an Versicherte gestellt werden;
- e im Zusammenhang mit selbständiger Berufs-/Erwerbstätigkeit;
- f als Eigentümer, Halter, Lenker, Entlehner oder Mieter von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche ein Führerausweis notwendig ist. Ausgeschlossen ist auch das Zubehör;
- g im Zusammenhang mit Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung, Vermietung von Liegenschaften, Wohnungen und Gebäuden;
- h im Zusammenhang mit der Projektierung, der Erstellung, dem Umbau oder Abbruch von Immobilien und Wohnungen, sofern für das Bauvorhaben eine Bewilligung erforderlich ist;
- i im Zusammenhang mit Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Beteiligungen, aus Bank- und Börsengeschäften, Vermögensverwaltung, Spekulations- und Termingeschäften sowie anderen Finanz- und Anlagegeschäften;
- j im Zusammenhang mit Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Unruhen aller Art, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur;

- k aus Streitigkeiten betreffend die einfache Gesellschaft (z. B. Konkubinats), die Handelsgesellschaften und die Genossenschaften sowie vereinsrechtliche Verhältnisse;
- l im Bereich des immateriellen Güterrechts (Patent- und Urheberrecht, Lizenzrecht, Muster- und Modellrecht usw.), des Wettbewerbs- und Kartellrechts, des Steuer- und Abgaberechts, des öffentlichen Baurechts, Planungsrechts, des Gewerbe- und Polizeirechts sowie bei Zollstreitigkeiten, Streitigkeiten im Zusammenhang mit Konzessionen und Enteignungen;
- m bei aktiver Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;
- n bei Strafverfahren wegen tatsächlicher oder angeblicher vorsätzlicher Verletzung straf- oder polizeirechtlicher Vorschriften;
- o aus Inkasso-Angelegenheiten und Fällen aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, soweit sie nicht die Einforderung einer dem Versicherten in einem gedeckten Fall zugesprochenen Forderung betreffen. Der Kostenvorschuss für das Konkursbegehren ist nicht versichert;
- p im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherten abgetreten wurden.

- c die **Mitfahrer** eines Fahrzeuges, welches von einem Versicherten gelenkt wird;
- d die **Anspruchsberechtigten** eines Versicherten, wenn dieser nach Eintritt eines versicherten Ereignisses stirbt.

9 **In welchen Fällen gewährt die Protakta Rechtsschutz?**

Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in folgenden Bereichen:

a **Schadenersatzrecht**

Bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versicherten, welche ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftpflichtnormen beruhen, sowie bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach Opferhilfegesetz.

b **Strafrecht**

- bei Strafverfahren als Angeschuldigter wegen fahrlässiger Verletzung von strafrechtlichen Vorschriften;
- um Strafanzeige zu erstatten oder dem Strafverfahren beizuwohnen, wenn dies für die Geltendmachung seiner Schadenersatzansprüche infolge eines Unfalles notwendig ist.

c **Versicherungsrecht**

Bei Streitigkeiten mit privaten Versicherungen, Pensionskassen, Krankenkassen oder mit schweizerischen öffentlichen Versicherungseinrichtungen.

d **Ausweisentzug und Besteuerung**

Bei Verfahren vor schweizerischen Verwaltungsbehörden über die Erteilung und den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises oder über die kantonale Fahrzeugbesteuerung.

e **Fahrzeug-Vertragsrecht**

Bei Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen: Kauf, Verkauf, Tausch, Leasing, Gebrauchsleihe, Werkvertrag, Hinterlegungsvertrag, soweit diese ein eigenes Fahrzeug betreffen, sowie aus Mietvertrag. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Wartefrist: 3 Monate ab Inkrafttreten des Versicherungsvertrages.

C Verkehrs-Rechtsschutz

8 **Welche Personen und Eigenschaften sind beim Verkehrs-Rechtsschutz versichert?**

8.1 In der Versicherung für **Einzelpersonen:**

- a der **Versicherungsnehmer** in seiner Eigenschaft
 - als **Eigentümer, Halter** und **Lenker** irgendeines Fahrzeuges oder Anhängers samt Zubehör (wenn besonders vereinbart auch von Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche ein Führerausweis notwendig ist) und
 - als **Fussgänger**, als **Radfahrer** und als **Passagier** irgendeines öffentlichen oder privaten Transportmittels;

Ist der Versicherungsnehmer alleinerziehend, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf seine Kinder, längstens bis das älteste Kind das 16. Altersjahr vollendet hat.

- b die **Lenker**, die berechtigt sind, ein auf den Namen des Versicherungsnehmers zugelassenes Fahrzeug zu benutzen, unter Ausschluss der mit dem Versicherungsnehmer in seiner Hausgemeinschaft lebenden Personen;

- c die **Mitfahrer** eines Fahrzeuges, welches von einem Versicherten gelenkt wird;

- d die **Anspruchsberechtigten** eines Versicherten, wenn dieser nach Eintritt eines versicherten Ereignisses stirbt.

8.2 In der Versicherung für **mehrere Personen:**

- a der **Versicherungsnehmer** und **alle mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen** sowie Lehrlinge und Studenten, die als Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren und die Schriften in der Wohngemeinde des Versicherungsnehmers deponiert haben, in ihrer Eigenschaft
 - als **Eigentümer, Halter** und **Lenker** irgendeines Fahrzeuges oder auch Anhängers samt Zubehör (wenn besonders vereinbart auch von Wasser- und Luftfahrzeugen, für welche ein Führerausweis notwendig ist) und
 - als **Fussgänger**, als **Radfahrer** und als **Passagier** irgendeines öffentlichen oder privaten Transportmittels;
- b die **Lenker**, die berechtigt sind, ein auf den Namen eines Versicherten zugelassenes Fahrzeug zu benutzen;

10 **In welchen Fällen gewährt die Protakta keinen Rechtsschutz?**

Nicht versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten:

- a gegen die Protakta und ihre Organe sowie den von ihr beauftragten Vertreter;
- b als Eigentümer oder Halter von gewerbmässig genutzten Fahrzeugen;
- c als Käufer/Verkäufer von Fahrzeugen, wenn er diese Geschäfte gewerbmässig betreibt;
- d bei der Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an Versicherte gestellt werden;
- e bei vorsätzlicher Begehung von Verbrechen, Vergehen, Übertretungen oder dem Versuch dazu;
- f wenn der Lenker bei der Entstehung eines Rechtsfalles keinen gültigen Führerausweis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war; der Versicherungsschutz besteht jedoch für diejenigen Versicherten, die davon keine Kenntnis hatten oder haben mussten;

- g im Zusammenhang mit Krieg oder kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Unruhen aller Art, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur;
- h nicht versichert sind ferner die Rechtsstreitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst gegen andere Versicherte;
- i aus Ereignissen bei der Teilnahme an Rennen, Rallies oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten.

11 Was gilt bei Hinterlegung der Kontrollschilder?

Werden die Kontrollschilder eines vom Versicherten gehaltenen Fahrzeuges vorübergehend beim zuständigen Amt hinterlegt, kann die Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung für diese Zeit aus administrativen Gründen nicht ausser Kraft gesetzt werden. Es erfolgt deshalb auch keine Prämienrückerstattung.

D Rechtsfall

12 Wann ist ein Rechtsfall gedeckt?

Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn er während der Vertragsdauer eintritt, nämlich

- 12.1 für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Versicherungsansprüchen;
 - a bei Personenschäden: wenn die leistungsbegründende Tatsache (Unfall, Krankheit) nach Abschluss des Versicherungsvertrages eintritt;
 - b bei Sach- und Vermögensschäden: wenn die Schadenursache nach Abschluss des Versicherungsvertrages eintritt;
- 12.2 für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Straf- oder Verwaltungsverfahren: wenn die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung nach Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten ist;
- 12.3 in allen übrigen Fällen: wenn die Ursache des Rechtsstreites während der Laufzeit des Vertrages gesetzt wurde (vorhalten bleibt die Wartefrist gemäss Ziff. 6 und 9 e AB).

13 Was gilt für die Behandlung von Rechtsfällen?

- a Bei Eintritt eines Falles, der zu einer Intervention der Gesellschaft Anlass geben könnte, hat der Versicherte die Protecta schriftlich zu benachrichtigen, unter möglichst genauen Angaben des Sachverhaltes. Soweit sinnvoll, führt anschliessend die Protecta für den Versicherten die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung.
- b Bussenverfügungen, Vorladungen vor Zivil-, Straf- oder Administrativbehörden sowie deren Entscheide usw. müssen unverzüglich an die Protecta weitergeleitet werden.
- c Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich oder besteht eine Interessenkollision, haben Sie das Recht, einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung zuständigen Gerichtes frei zu wählen und vorzuschlagen. **Die eigentliche Beauftragung des Anwaltes erfolgt durch die Protecta.** Lehnt die Protecta den vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt ab, haben Sie das Recht, drei andere Vertreter vorzuschlagen, von denen die Protecta einen akzeptieren muss.

d Wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor die Protecta ihre Genehmigung erteilt hat, so kann sie den Kostenersatz vollumfänglich ablehnen.

e Der Versicherte entbindet seinen Anwalt gegenüber der Protecta von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches hat er, bzw. sein Rechtsvertreter, die Zustimmung der Protecta einzuholen.

f Lehnt es die Protecta ab, weitere Verhandlungen zu führen, ein Gerichts- oder Administrativverfahren einzuleiten oder fortzusetzen oder ein anderes Rechtsmittel zu ergreifen, weil sie die entsprechende Vorkehr als aussichtslos beurteilt, so kann der Versicherte selbst die ihm gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn das von ihm auf diesem Weg erreichte Resultat in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protecta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt ihm die Protecta die Kosten des Verfahrens.

g Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles oder die von der Protecta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so hat der Versicherte die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren zu beantragen. Dieses ist innerhalb 20 Tagen nach Erhalt des Entscheides der Protecta einzuleiten, wobei der Versicherte für die Wahrung dieser Frist ausschliesslich selbst verantwortlich ist. Leitet er innerhalb der genannten Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschliessen und gehen zu Lasten der unterliegenden Partei.

h Schiedsrichter ist eine gemeinsam vom Versicherten und von der Protecta bestimmte unabhängige und fachkundige Person. Kommt es bei der Bestimmung des Schiedsrichters zu keiner Einigung, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.

i Ist in einem Rechtsfall eine Mediation sinnvoll und wird eine solche von den beteiligten Parteien gewünscht, so beauftragt die Protecta einen anerkannten Mediator mit der Durchführung der Mediation. Bleibt die Mediation erfolglos, kann der Versicherte die übrigen Leistungen gemäss Ziff. 2.1 weiterhin beanspruchen.

14 Was geschieht, wenn Verhaltenspflichten verletzt werden?

a Hat der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist die Protecta berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem die Protecta von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntniss erhalten hat.

Wird der Vertrag durch Kündigung nach Absatz 1 aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht der Protecta für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat die Protecta Anspruch auf Rückerstattung.

b Werden im Schadenfall die Melde- und Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, kann die Protecta ihre Leistungen ablehnen oder entsprechend kürzen, es sei denn, der Versicherte beweise, dass das vertragswidrige Verhalten Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens nicht beeinflusst hat.

15 Wie kann der Vertrag nach einem Rechtsfall aufgelöst werden?

Beide Parteien können nach Eintritt eines Rechtsstreites, für welchen Leistungen geschuldet sind, den Vertrag kündigen. Dabei gilt:

- a die Protecta muss spätestens bei der Erbringung der Leistungen kündigen; der Vertrag erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer;
- b der Versicherungsnehmer muss spätestens 14 Tage, nachdem er von der Erbringung der Leistungen Kenntnis erhalten hat, kündigen; in diesem Fall erlischt der Vertrag mit dem Empfang der Kündigung sofort.

16 Weitere Kündigungs- und Rücktrittsmöglichkeiten

Die Protecta kann den Vertrag unter anderem auch aus folgenden Gründen auflösen:

- a bei absichtlicher Herbeiführung des versicherten Ereignisses;
- b bei absichtlicher Unterlassung der unverzüglichen Schadenanzeige;
- c bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruches;
- d bei wesentlicher Gefahrserhöhung;
- e bei Verzicht, die rückständige Prämie innert Frist rechtlich einzufordern.

17 Was geschieht bei schuldhafter Herbeiführung des Rechtsfalles?

- a Wird ein Rechtsfall durch eine versicherte Person absichtlich verursacht, entfällt der Versicherungsschutz.
- b Bei Grobfahrlässigkeit verzichtet die Protecta ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht, Leistungen zu kürzen, ausser beim Lenken von Motorfahrzeugen in angetrunkenem Zustand und unter Drogeneinfluss sowie bei Vereitelung der Blutprobe.

E Verschiedene Bestimmungen

18 Wo ist die Versicherung gültig?

- a Der Versicherungsschutz gilt weltweit für Schadenersatz- und Strafrecht nach Ziff. 5 a und b sowie nach Ziff. 9 a und b. Für Ereignisse ausserhalb der Staaten Europas, ihren Inselstaaten und der Mittelmeerrandstaaten beträgt die maximale Versicherungssumme CHF 50 000.00 pro Rechtsfall.
- b Der Versicherungsschutz gemäss Ziff. 5 c und d sowie 9 c und e (nur Fahrzeugmiete) gilt für Rechtsfälle, für deren Beurteilung Gerichte oder Verwaltungsbehörden in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, den Staaten Europas, ihren Inselstaaten und den Mittelmeerrandstaaten zuständig sind.
- c Für die unter Ziff. 5, Buchstaben e–k, und Ziff. 9 d und e (ausser Fahrzeugmiete) erwähnten Deckungsbereiche besteht Versicherungsschutz ausschliesslich unter Voraussetzung, dass der zuständige Gerichtsstand in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein liegt, entsprechendes Landesrecht zur Anwendung kommt und in diesen Ländern vollstreckt werden kann.

d Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein sowie die Enklaven Büsingen und Campione), erlischt die Versicherung.

19 Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Antrag und auf der Police genannten Datum.

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn er nicht vom Versicherungsnehmer oder von der Protecta spätestens 3 Monate vor dem Ablaufdatum gekündigt wird.

20 Prämienzahlung

Die vereinbarte Prämie, sowie eine etwaige Nach- und Mehrprämie, ist nebst der eidg. Stempelabgabe bei Fälligkeit zu entrichten.

21 Änderung der Prämien

Ändern während der Vertragsdauer die Prämien des Tarifes, so kann die Protecta die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zwecke hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekanntzugeben.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Vertrages nicht einverstanden, kann er den betroffenen Vertragsteil oder den gesamten Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen.

Erhält die Protecta bis Ende des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

22 Prämienrückerstattung

Wird der Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde vor dem Ablauf der Versicherungsdauer aufgehoben, ist die vereinbarte Prämie nur anteilmässig bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung geschuldet.

Die Prämien für die laufende Versicherungsperiode bleiben jedoch ganz geschuldet, wenn der Versicherungsnehmer im Schadenfall den Vertrag kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 1 Jahr in Kraft war.

23 An welche Adresse müssen Mitteilungen gerichtet werden?

Alle Meldungen, Erklärungen und sonstige Mitteilungen sind an die Direktion in Bern zu richten. Mitteilungen der Gesellschaft an den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten oder seine Rechtsnachfolger richten sich an die ihr bekannte letzte Adresse. Der Gesellschaft ist von jedem Domizilwechsel Mitteilung zu machen.

24 Gerichtsstand

Klage gegen die Protecta kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte an seinem schweizerischen Wohnort oder am Sitze der Protecta in Bern erheben.

25 Ergänzende gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Anhang mit Informationen zum Datenschutz

Vorbemerkung	Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts. Bei der Bearbeitung von Personendaten halten wir uns an das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG), wonach die Datenbearbeitung zulässig ist, wenn das DSG oder eine andere Rechtsvorschrift diese vorsieht oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.
Einwilligungsklausel	Der Versicherungsantrag bzw. die Offertanfrage enthält eine Einwilligungsklausel zur gesetzeskonformen Datenbearbeitung.
Entbindung von der Schweigepflicht	Die Übermittlung von Daten durch Personen, welche der beruflichen Schweigepflicht unterstehen, setzt eine Entbindung von der Schweigepflicht voraus. In den Formularen der betroffenen Versicherungssparten ist eine entsprechende Entbindungsklausel enthalten.
Bearbeitung von Personendaten	In der Folge wollen wir einige wesentliche Grundzüge und Beispiele für die Datenbearbeitung und Datennutzung aufzeigen:
1. Datenbearbeitung	<p>Bearbeiten bedeutet jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekannt geben, Archivieren oder Vernichten von Daten.</p> <p>Wir bearbeiten die für Vertragsabschlüsse sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei die Angaben aus dem Versicherungsantrag bzw. aus der Offertanfrage und der Schadenanzeige bearbeitet. Sofern notwendig holen wir bei Drittpersonen (z. B. Vorversicherer, Arzt) sachdienliche Auskünfte ein oder nehmen Einblick in amtliche Akten. Wir verpflichten uns, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.</p> <p>Unsere Datensammlungen werden elektronisch oder in Papierform geführt und sind – unter Beachtung der anwendbaren Bestimmungen – gegen unberechtigte Einsichtnahme sowie gegen unberechtigte Veränderungen geschützt.</p>
2. Datenaustausch	<p>Sofern erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, insbesondere Mit-, Rück- und andere beteiligte Privat- oder Sozialversicherer im In- und Ausland weitergeleitet. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an andere haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden.</p> <p>Um umfassenden Versicherungsschutz, optimale Produktauswahl sowie Kostenersparnis anbieten zu können, werden unsere Dienstleistungen teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften oder externe Kooperationspartner handeln. Daher sind wir im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe und Bearbeitung der Daten angewiesen.</p> <p>Von den Schweizerischen Versicherungsgesellschaften wird ein Zentrales Informationssystem (ZIS) zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs geführt. Die Datenbank ZIS ist beim eidgenössischen Datenschutzbeauftragten registriert und die Einträge erfolgen gestützt auf das ZIS-Reglement.</p>
3. Vermittler	Von uns eingesetzte Vermittler sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des DSG im gleichen Umfang wie wir selber zu beachten.
4. Aufbewahrung	Die Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nur in erforderlichlichem Umfang aufbewahrt.
5. Auskunfts- und Berichtigungsrecht	Versicherungsnehmer und versicherte Personen sind berechtigt, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten zu verlangen. Sie können ferner verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.